

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1963	Nummer 32
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203308		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 3990 IV 62 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 28 — 15 889, 62 v. 22. 12. 1962 (MBL. NW. 1963 S. 64; SMBL. NW. 203308) Siebrer Tarifvertrag vom 13. Dezember 1962 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957	300
21220	8. 3. 1963	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	300
79037	6. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestellung von Waldbrandschutzbeauftragten	301
8300	4. 3. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Betreibung von Rückerstattungsansprüchen in der Kriegsopferversorgung, wenn der Schuldner eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle bewohnt (§ 47 Abs. 6 VfG)	301

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 3. 1963	RdErl. — Paßwesen; Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges für Angehörige der EWG-Staaten	302
7. 3. 1963	Bek. — Öffentliche Sammlung DIE HEILSARMEE, Köln, Salierring 23	302
	Finanzminister	
6. 3. 1963	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung . .	302
	Arbeits- und Sozialminister	
7. 3. 1963	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1963	302
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 3. 1963	307
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	307

I.

203308

Berichtigung

Betrifft: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 3990/
IV/62 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 —
15 889 62 v. 22. 12. 1962 (MBL. NW. 1963 S. 64/SMBL.
NW. 203308)

**Siebter Tarifvertrag vom 13. Dezember 1962
zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung
vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957**

Auf Seite 65 muß Abschnitt B 2. richtig heißen:

„2. Abschnitt IX **Ziffer 3** letzter Unterabsatz wird gestrichen.“

— MBL. NW. 1963 S. 300.

21220

Änderung

**der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 8. März 1963**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 7. April und 15. Dezember 1962 auf Grund von § 5 Abs. 1 Buchst. g des Gesetzes über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376/SGV. NW. 2122) Änderungen der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers vom 8. 3. 1963 — VI C 1 — 14.06.60.3 — genehmigt worden sind.

§ 1

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBL. NW. 21220) i. d. Fassung vom 18. 6. 1962 (MBL. NW. S. 1097) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Der Aufsichtsausschuß besteht aus 9 Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein, von denen mindestens 3 angestellte Ärzte und mindestens 3 niedergelassene Kassenärzte sein müssen.

Entscheidend ist der Berufsstatus der Mitglieder des Aufsichtsausschusses im Zeitpunkt der Wahl.

2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „fünf Mitgliedern“ durch die Worte „drei Mitgliedern“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 5 Satz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(5) Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

4. In § 6 Absatz 7 wird hinter den Worten „die die Befreiung von der Mitgliedschaft bedingte, aus.“ eingefügt „beziehungsweise entfällt der Befreiungsgrund gemäß Abs. 5 Buchstabe a) und c).“

5. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden hinter den Worten „Versorgungsabgaben auf Antrag“ die Worte „ganz oder teilweise“ gestrichen.

6. In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Übertragung ihrer Versorgungsabgaben ist auch denjenigen angestellten Ärzten möglich, die wegen Überschreitens der Arbeitsverdienstgrenze nicht mehr angestelltenversicherungspflichtig sind, soweit sie im Zeitpunkt des Wegzugs das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7. In § 17 Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

8. Dem § 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, die Versorgungsabgaben geleistet haben, werden Teilbefreite gemäß §§ 6 (5) und 39 (1) sowie Mitglieder, für die die Versorgungsabgabesätze der §§ 21 (2), 21 (3) und 34 (1) gelten, nur mit dem Bruchteil ge-

wertet, der ihrer Abgabepflicht entspricht. Maßgebend ist dabei der Mitgliedsstatus am Jahresletzten des betreffenden Geschäftsjahres.

9. In § 34 Absatz 2 werden Satz 1 und Satz 2 durch folgende 3 Sätze ersetzt:

Bei angestellten Ärzten, die aus einem anderen Kammerbereich zuziehen, in dem sie sich zugunsten der dortigen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung gemäß § 7 (2) AVG n. F. haben befreien lassen, gelten für die Berechnung der Rente die Zeit der Mitgliedschaft und die entrichteten Versorgungsabgaben in der bisherigen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung, sofern sie die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung aufrechterhalten. Das gleiche gilt für angestellte Ärzte, die wegen Überschreitens der Arbeitsverdienstgrenze nicht mehr angestelltenversicherungspflichtig sind und im Zeitpunkt des Zuzugs das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Voraussetzung hierfür ist, daß die Nordrheinische Ärzteversorgung mit der bisherigen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung in einem Vertragsverhältnis über die Übertragung von Rechten von angestellten Ärzten steht und auf Antrag des Arztes seine an die bisherige Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung bezahlten Beiträge in voller Höhe an die Nordrheinische Ärzteversorgung abgeführt werden.

10. In § 39 Absatz 1 werden die Worte „können ganz oder teilweise befreit werden.“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:

sind auf Antrag von der Mitgliedschaft zu befreien oder bei einer die Leistungen der Nordrheinischen Ärzteversorgung nur teilweise erreichenden anderweitigen Versorgung im entsprechenden Verhältnis von der Zahlung der Versorgungsabgaben zu befreien.

11. § 39 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 5 ersetzt:

(2) Über Befreiungsanträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Verwaltungsausschuß gemäß folgenden Bestimmungen:

I. Als Grund für eine volle Befreiung oder Teilbefreiung gelten:

a) Private Lebensversicherungen.

aa) Rentenversicherungen, die auf das Leben des Mitglieds mit einem Rentenbezugsalter von höchstens 70 Jahren abgeschlossen sind, in Höhe der aus der Nordrheinischen Ärzteversorgung zu erwartenden Altersrente bei durchschnittlicher Beitragszahlung von jährlich 1600,— DM des Mitglieds.

bb) Kapitalversicherungen des Mitglieds, die auf den Todes- und Erlebensfall mit einer Versicherungssumme in Höhe des zehnfachen Betrages der aus der Nordrheinischen Ärzteversorgung zu erwartenden Altersrente bei durchschnittlicher Beitragszahlung von jährlich 1600,— DM des Mitglieds bestehen und auf Endalter von 60 bis 70 Jahren abgeschlossen sind. Bei Versicherungsverträgen, bei denen die Beitragsrückerstattung die Form des Summenzuwachses oder der Ansammlung hat, wird die Versicherungssumme mit einem Zuschlag von 15 v. H. bewertet.

cc) Lebensversicherungen, die zur Befreiung von der Angestelltenversicherung gemäß den Bestimmungen des AnVNG geführt haben, sofern sie auf ein Endalter von 60 bis 70 Jahren abgeschlossen sind.

dd) Lebensversicherungen angestellter Ärzte, die nicht zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind und Beamter auf Widerruf in Höhe von $\frac{1}{10}$ der unter bb) aufgeführten Versicherungssumme zur Befreiung von den Versorgungsabgaben gemäß §§ 21 Abs. 2 und 3 und 34 Abs. 1.

b) Erträge aus Grundbesitz.

aa) Erträge aus Grundbesitz sind nach steuerrechtlichen Richtlinien zu errechnen. Absetzungen für Abnutzung nach § 7 b EStG können unberücksichtigt bleiben. Vorhandene Lasten können dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch Versicherungsschutz auf den Todesfall abgedeckt sind.

bb) Erträge aus Einfamilienhäusern in Höhe der steuerrechtlichen Bestimmungen. Auch hier können Lasten unberücksichtigt bleiben, wenn sie durch Versicherungsschutz abgedeckt sind.

c) Sonstige Erträge.

aa) Erträge aus festverzinslichen Werten, soweit sie auf den Inhaber lauten.

bb) Erträge aus festverzinslichen Anlagen, die auf den Namen lauten, mit einem Zinssatz bis zu einer Höhe von 6 v. H.

cc) Erträge aus Aktienbesitz, wobei die Durchschnittsdividende der letzten 5 Jahre zugrunde zu legen ist.

d) Laufende Renten, die lebenslänglich zahlbar sind, in der Höhe, in der sie am 31. 12. 1958 gezahlt wurden.

II. Die Erträge nach I. b) und I. c) wirken dann ganz befreiend, wenn sie die gleiche Höhe wie die unter I. a) aa) und I. a) bb) bezeichnete Altersrente haben.

III. Teilbefreiungen erfolgen in der Höhe, die dem Verhältnis der durch den Befreiungstatbestand begründeten Leistungen oder Erträge zu der in I. a) aa) und I. a) bb) aufgeführten Rente entspricht. Teilbefreiungen werden nur in vollen Zehnteln ausgesprochen.

(3) Eine Befreiung oder Teilbefreiung darf nur erfolgen, wenn der darauf gerichtete schriftliche Antrag bis zum 30. 6. 1963 bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung gestellt wird. Der Antragsteller hat den Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachzuweisen.

(4) Ärzte, die Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein werden und der Nordrheinischen Ärzteversorgung angehören, sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise zu befreien, wenn sie am 31. 12. 1958 über eine den Leistungen der Nordrheinischen Ärzteversorgung entsprechende anderweitige Versorgung verfügt haben und ihre Befreiung innerhalb von 6 Monaten nach dem Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Nordrheinischen Ärzteversorgung schriftlich bei dieser beantragen.

(5) Wer von der Mitgliedschaft oder von der Zahlung von Versorgungsabgaben gemäß den vorstehenden Bestimmungen befreit ist, kann diese Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsausschuß widerrufen, sofern er das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 6 Abs. 6 Buchstabe b gilt entsprechend.

§ 2

Diese Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 300.

79037

Bestellung von Waldbrandschutzbeauftragten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1963 — IV C 1 37—30.00

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen weise ich darauf hin, daß die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs und der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (RGBl. I S. 721) geltendes Recht ist.

Die Bildung von Gefahrenbezirken gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung bedarf einer Rechtsverordnung des Regierungspräsidenten. Für die gebildeten Gefahrenbezirke sind von den Regierungspräsidenten gemäß § 3 Abs. 2 Waldbrandschutzbeauftragte durch Verwaltungsakt zu bestellen.

Es empfiehlt sich, in Gegenden, in denen die Bestellung von Staatsforstbeamten zu Waldbrandschutzbeauftragten wegen zu weiter räumlicher Entfernung zum Waldbrandschutzbezirk nicht angebracht ist, Forstbeamte der kommunalen Körperschaften oder der Landwirtschaftskammern und, falls solche nicht zur Verfügung stehen, Privatforstbeamte zu bestellen. In diesen Fällen ist die Anstellungsbehörde oder der Dienstherr von der beabsichtigten Bestellung vorher zu unterrichten.

An den Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,

Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster,

die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 301.

8300

Beitreibung von Rückerstattungsansprüchen in der Kriegsopferversorgung, wenn der Schuldner eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle bewohnt (§ 47 Abs. 6 VfG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 3. 1963 — II B 1 — 4535 (7/63).

Für die Beitreibung von Rückerstattungsansprüchen gelten nach § 47 Abs. 6 VfG i. Verb. mit § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes v. 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) und § 372 Reichsabgabenordnung (AO) die §§ 864 ff. ZPO. Dabei sind die einschränkenden Bestimmungen des § 372 Abs. 2 und 3 AO zu beachten, die folgenden Wortlaut haben:

„(2) Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sind nur zulässig, wenn feststeht, daß der Geldbetrag durch Pfändung nicht beigetrieben werden kann.

(3) In Kleinsiedlungen (Ackernahrungen, Kleinwohnungen), die der Schuldner bewohnt, ist, wenn der Schuldner ein Deutscher ist, eine Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung nur mit Zustimmung des Schuldners zulässig. . . . Ob eine vom Schuldner bewohnte Kleinsiedlung vorliegt, entscheidet die Oberfinanzdirektion endgültig.“

Zu der Frage, ob die landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen als Kleinsiedlungen im Sinne des § 372 Abs. 3 AO angesehen werden können, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Eine verbindliche Definition des Begriffs „Kleinsiedlung“ ist für den Bereich der Abgabenordnung weder durch den Gesetzgeber noch durch Erlasse der obersten Finanzbehörde des Bundes oder der Länder getroffen worden. Die in § 10 Abs. 1 des 2. Wohnungsbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. August 1961 (BGBl. I S. 1121) enthaltene Begriffsbestimmung der Kleinsiedlung kann für den Bereich der Abgabenordnung insoweit nicht maßgebend sein, als sie die im § 372 Abs. 3 AO angeführten Unterbegriffe „Ackernahrung“ und „Kleinwohnung“ nicht umfaßt. Die wohnungsrechtliche Begriffsbestimmung der Kleinsiedlung dürfte jedoch geeignet sein, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen auch für den Bereich der Abgabenordnung als eine Erscheinungsform der Kleinsiedlung im Sinne des § 372 Abs. 3 AO zu umschreiben. Der abgabenrechtliche Oberbegriff wird durch die Unterbegriffe „Ackernahrung“ und „Kleinwohnung“ nicht erschöpfend bestimmt, sondern nur beispielsweise erläutert. Dies folgt aus dem Zweck der Bestimmung, die als § 345 Abs. 3 bereits in der Reichsabgabenordnung v. 13. Dezember 1919 enthalten war und bewirken soll, daß

wegen Steuerschulden kein Deutscher aus seinem (bescheidenen) Eigenheim vertrieben wird.

Ich bin daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Auffassung, daß auch landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen als Kleinsiedlungen im Sinne des § 372 Abs. 3 AO anzusehen sind und den Schutz dieser Bestimmung genießen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 301.

II.

Innenminister

Paßwesen

Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkszwanges für Angehörige der EWG-Staaten

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1963 —
I C 3 / 13—43.42

Der RdErl. v. 4. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1246) wird um folgende Absätze ergänzt:

Deutsche mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepaß können ohne Sichtvermerk zur Arbeitsaufnahme nach Belgien einreisen, wenn sie eine vom belgischen Arbeitsministerium ausgestellte Arbeitserlaubnis oder eine diese Erlaubnis ersetzende Bescheinigung des belgischen Arbeitsministeriums oder eine Arbeitskarte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit sich führen. Die Arbeitserlaubnis oder die Ersatzbescheinigung ist vom belgischen Arbeitgeber vor der Einreise des Arbeitnehmers zu beschaffen.

Nach der Einreise wird dem Arbeitnehmer zunächst eine Meldebescheinigung ausgestellt, die für die Dauer von 3 Monaten die Aufenthaltserlaubnis ersetzt. Innerhalb dieser Frist hat der Arbeitnehmer der belgischen Ausländerbehörde einen Strafregistrauszug oder ein Führungszeugnis vorzulegen; erst dann wird die endgültige Aufenthaltserlaubnis erteilt.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

Ausländerbehörden,

Paßbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 302.

Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1963 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1963

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 3. 1963 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
14672	Tarifvertrag für den Aachener Steinkohlenbergbau vom 9. 7. 1962 über die Änderung und Wiederinkraftsetzung der Tarifvereinbarung über eine neue Arbeitsordnung und die Aufhebung von Anordnungen des Sondertreuhänders für den Bergbau im Bereich des Aachener, Niedersächsischen und Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenreviers vom 1. 9. 1950 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1962	787/5
14673	Tarifvertrag vom 10. 7. 1962 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1962	787/6
14674	Tarifvertrag vom 9. 7. 1962 über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 15. 7. 1953	1. 1./ 1. 7. 1963	1977/12
14675	Tarifvertrag über neue Lohnordnungen für Arbeiter und Lehrlinge des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 9. 7. 1962	1. 7. 1962	1977/13

Öffentliche Sammlung

DIE HEILSARMEE

Köln, Salierring 23

Bek. d. Innenministers v. 7. 3. 1963 — I C 3 / 24—12.13

Der Heilsarmee in Köln, Salierring 23, habe ich die Genehmigung erteilt, bis 31. Dezember 1963 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

— MBl. NW. 1963 S. 302.

Finanzminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung

Bek. d. Finanzministers v. 6. 3. 1963 — O 1074—1—II C 2

Der Dienstausweis Nr. 147 des Herrn Steuerinspektor z. A. Gerd Harder, geboren am 25. November 1938 in Bad Polzin-Pommern, ausgestellt am 10. 7. 1962 vom Finanzamt Essen-Ost, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in Düsseldorf, Jürgensplatz 1, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1963 S. 302.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzl.:	Tar.-Reg.- Nr.
14676	Tarifvertrag vom 9. 7. 1962 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Manteltarifvertrages für techn. und kaufm. Angestellte des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 1. 9. 1954 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1. 7. 1962	2255:21
14677	Tarifvertrag vom 10. 7. 1962 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1. 7. 1962	2255:22
14678	Tarifvertrag über neue Gehaltstafeln für Angestellte und Lehrlinge des Aachener Steinkohlenbergbaus vom 9. 7. 1962 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 7. 1962	2255:23
14679	Tarifvertrag vom 10. 7. 1962 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1962	2255:24
14680	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Berglehrlinge im Blei-Zinkerzbergbau der Stolberger Zink AG. in den Grubenbetrieben Vereinigte Bastenberg und Dörnberg bei Ramsbeck Sauerland vom 17. 1. 1963	1. 1. 1963	2548:14
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
14681	Tarifvertrag über die Vergütungen für gewerbliche, kaufmännische und technische Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglasindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 1. 2. 1963 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik)	1. 1. 1963	3158:23
14682	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1963	3158:24
14683	Tarifvereinbarung vom 9. 1. 1963 zur Verkürzung der Arbeitszeit im § 2 Ziff. 1 des Rahmentarifvertrages für Angestellte der feuerfesten Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1958	1. 3. 1963	3352:16
14684	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Glashütte Leichlingen GmbH, Leichlingen Rhld. mit Urlaubsstaffel vom 1. 10. 1962	1. 10. 1962	3792:10
14685	Tarifvertrag vom 28. 11. 1962 zur Änderung der §§ 6 und 13 des Manteltarifvertrages für Angestellte der Kalk- und Dolomitindustrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mit Anhang für Lehrlinge sowie Schlichtungs- und Schiedsordnung vom 16. 1. 1956 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik und der I.G. Bau—Steine—Erden)	1. 11. 1962	3848:4
14686	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 11. 1962	3848:5
14687	Rahmentarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalksandsteinindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 14. 12. 1962	1. 1. 1963	4082
14688	Manteltarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 18. 12. 1962	1. 1. 1963	4083
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
14689	Lohnvereinbarung für Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 4. 1. 1963	1. 1. 1. 7. 1963	2770:7
14690	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 4. 1. 1963	1. 7. 1963	2770:8
14691	Lohnvereinbarung für Arbeiter des Landmaschinenhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1963	18. 1. 1963	3890:12
14692	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Schmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1963 (abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband)	20. 2. 1963	3890:13
14693	Tarifvertrag (Rahmenbestimmungen) für alle Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. der Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie und der Hilfs- und Nebenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1962	1. 1. 1963	4086
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
14694	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne und der Arbeitszeit für gewerbliche Arbeitnehmer der Raffinerie Köln der ESSO AG. vom 7. 2. 1963	1. 1. 1963	3404:5
14695	Tarifvertrag vom 6. 2. 1963 zur Erhöhung der Gehälter und Lehrlingsvergütungen aus dem Tarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Firma Conrad Wm. Schmidt, Merken b. Düren vom 14. 5. 1962	1. 12. 1962 1. 1. 1963	3974:1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
14696	Vereinbarung über die Löhne für Arbeiter der Firma Crefelder Baumwollspinnerei, Krefeld, vom 11. 1. 1963	1. 1. 1963	3565/16
14697	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 23. 1. 1963 für den Bereich der rechtsrheinischen Textilindustrie zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Textilindustrie im Landesteil Nordrhein (ohne Düren) vom 23. 1. 1963 (s. Tar.-Reg.-Nr. 2488/12) . . .	1. 12. 1962	3740/10
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
14698	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Chemiearbeiterverband vom 29. 1. 1963 zum Lohnstarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Papier erzeugenden Industrie im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Düsseldorf und Köln vom 27. 9. 1962	1. 7. 1962	3220/17
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
14699	Lohnstarifvertrag für Arbeiter des Formstechergewerbes vom 29. 1. 1963	29. 1. 1963	3923/3
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
14700	Tarifvertrag vom 18. 1. 1963 zur Erhöhung der Löhne und zur Wiederinkraftsetzung des Lohnstarifvertrages für Arbeiter im Korbmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1961/26. 1. 1962	1. 2. 1963	3739/2
14701	Lohnstarifvertrag für Arbeiter der Firma Theodor Müller & Co., Temde-Werk, Detmold, mit 2 Lohnaufeln vom 8. 8. 1962	1. 7. 1962/ 1. 1. 1963	3912/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
14702	Tarifvertrag über die Regelung des Urlaubs für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 1963 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 19. 12. 1957/5. 6. 1959	1. 1. 1963	3125/9
14703	Vereinbarung über die Arbeitszeit für Kraftfahrer und Beifahrer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen im Verkehr außerhalb der Betriebsstätte vom 11. 2. 1963	1. 1. 1963	3125/10
14704	Lohnstarifvertrag für Arbeiter von 5 Firmen der Ölmöhlenindustrie am linken Niederrhein vom 22. 2. 1963	1. 2. 1963	3971/3
14705	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle in den Molkereien und Käsereien in Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmer vom 17. 10. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung—Genuß—Gaststätten)	1. 10. 1962	3976/2
14706	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen e. V.	1. 10. 1962	3976/3
14707	Tarifvertrag wie vor (nur Gehaltsteil), jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1962	3976/4
14708	Lohnstarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet und in Westberlin mit Protokollnotizen und Lohnaufeln vom 25. 1. 1963	1. 1. 1963	3991/2
14709	Lohnabkommen für Lohnschlachter der Fleischer-Innung, der Fleischwarenindustrie und der Konsumgenossenschaft Wuppertal im Schlacht- und Viehhof Wuppertal vom 4. 10. 1962	1. 11. 1962	4079
14710	Lohnabkommen wie vor, jedoch mit der Fachschaft der Großschlachter Wuppertal	1. 11. 1962	4079/1
14711	Manteltarifvertrag für Arbeiter in Kornbrennereien und Spirituosenfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 15. 11. 1962	1. 11. 1962	4080
14712	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 18. 1. 1963	1. 1. 1963	4085
14713	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 25. 1. 1963	28. 1./ 1. 2. 1963	4085/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
14714	Lohnstarifvertrag für Arbeiter des Sattler-, Tapezierer-, Polster- und Dekorateurhandwerks sowie der Linoöumlegerbetriebe in Nordrhein-westfalen vom 6. 2. 1963	18. 2. 1963	3972/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
14715	Bundesrahmentarifvertrag für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet mit Anhang für Lehrlinge und Anlernlinge vom 10. 8. 1962	1. 10. 1962	4100
14716	Tarifvertrag über ein Schlichtungsabkommen für das Baugewerbe im Bundesgebiet vom 10. 8. 1962	1. 10. 1962	4100:1
14717	Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Baugewerbe im Bundesgebiet während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag) mit Lohnausgleichstabelle vom 10. 8. 1962	1. 1. 1962	4100:2
14718	Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet in der Neufassung vom 10. 8. 1962	1. 10. 1962	4100:3
14719	Tarifvertrag über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 10. 8. 1962	1. 1. 1962	4100:4
14720	Tarifvertrag über das Verfahren für die besonderen Alters- und Invalidenbeihilfen für Arbeiter im Baugewerbe im Bundesgebiet (Verfahren für Sonderbeihilfen) vom 10. 8. 1962	1. 10. 1962	4100:5
14721	Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung der Wehrpflichtigen im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 1. 10. 1962	1. 1. 1960	4100:6
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
14722	Rahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) im Friseurhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 28. 1. 1963	1. 3. 1963	4084
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
14723	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1963	1. 4. 1963	4090
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
14724	Tarifvertrag für Angestellte der Homberger Gemeinnützigen Bauverein GmbH, Homberg-Ndrh. vom 1. 10. 1962 über den Anschluß an den Tarifvertrag für Angestellte der Stadt Homberg vom 20. 3. 1962	1. 4. 1962	4066
14725	Tarifvertrag für Arbeiter der Homberger Gemeinnützigen Bauverein GmbH, Homberg-Ndrh. — Übernahme der Tarifbestimmungen für Arbeiter der Stadt Homberg — vom 27. 11. 1962	1. 4. 1962	4066:1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
14726	Tarifvertrag Nr. 77 über Kinderzuschläge für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seerberufsgenossenschaft im Bundesgebiet vom 1. 4. 1961	1. 4. 1961	3669:2
14727	Tarifvertrag über Weihnachtsgewandungen für alle Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Moers im Jahre 1962 vom 30. 11. 1962	3. 12. 1962	3906:12
14728	Lohntarifvertrag für das Haus- und Küchenpersonal sowie für das Personal in Wäschereien und deren Nebenbetrieben in Krankenanstalten der Bergbauberufsgenossenschaft Bochum vom 7. 2. 1963	1. 10. 1962	3989:3
14729	Lehrlingsverglütungsstarifvertrag Nr. 1 für Verwaltungsangestelltenlehrlinge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in Westberlin vom 1. 2. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 7. 1962	4009:5
14730	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 7. 1962	4009:6
14731	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 7. 1962	4009:7
14732	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 7. 1962	4009:8
14733	Vereinbarung über die Abgeltung von Mehrarbeit vom 18. 12. 1962 abweichend von den §§ 7 und 19 der Anlage 13 des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für Angestellte und Lehrlinge der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963	4012:21 b
14734	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 1. 1962	4012:22

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzzt:	Tar.-Reg.-Nr.
14735	Tarifvertrag wie vor für die „Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt	1. 1. 1962	4012:22 a
14736	Tarifvertrag wie vor für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse . . .	1. 1. 1962	4012:22 b
14737	Tarifvertrag wie vor für den Verband der Angestellten-Krankenkassen mit einer Änderung	1. 1. 1962	4012:22 c
14738	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 8. 1962 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1962	4012:23
14739	Tarifvertrag wie vor für die „Neptun“ Berufskrankenkasse für die Binnenschifffahrt	1. 7. 1962	4012:23 a
14740	Tarifvertrag wie vor für die Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse . . .	1. 7. 1962	4012:23 b
14741	Tarifvertrag wie vor für den Verband der Angestelltenkrankenkassen	1. 7. 1962	4012:23 c
14742	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Berufskrankenkasse der Techniker im Bundesgebiet vom 2. 1. 1963 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1963	4012:24
14743	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. 8. 1962 zum Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 1. 1. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 7. 1962	4012:25
14744	Tarifvertrag für die Hamburg-Münchener Ersatzkasse wie vor . . .	1. 7. 1962	4012:25 a
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
14745	Änderungsvereinbarung Nr. 64 vom 29. 12. 1962 zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses im Anhang O des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955 . .	1. 12. 1962	2380:76
14746	Tarifvertrag vom 31. 1. 1963 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte im Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 5. 1959	1. 1. 1963	3431:4
14747	Gehalts- und Lohnabkommen für alle Arbeitnehmer des Hauptausschusses und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in Westberlin vom 12. 10. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1962	4052:4
14748	Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen für Angestellte des Hauptausschusses und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in Westberlin vom 12. 10. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1962	4052:5
14749	Manteltarifvertrag für Arbeiter in Heilstätten, Sanatorien, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheimen der Bundesbahnversicherungsträger im Bundesgebiet vom 6. 7. 8. 1962	1. 4. 1961	4081
14750	Tarifvertrag über Kinderzuschläge wie vor	1. 4. 1961	4081:1
14751	Tarifvertrag über Zusatzurlaub wie vor	1. 4. 1961	4081:2
14752	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis wie vor	1. 4. 1961	4081:3
14753	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für Arbeiter in Heilstätten, Sanatorien, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheimen der Bundesbahnversicherungsträger im Bundesgebiet vom 27. 8. 1962	1. 7. 1962	4081:4

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe: I, II, XV, XVI, XVIII, XX, XXII, XXIV, XXVIII, XXIX, XXXI und XXXII.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 3 50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anordnung über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten	49	kann. OLG Hamm vom 20. November 1962 — 14 Sbd. I 62	58
Einführungserlaß zu der Anordnung über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten	50	2. KostO §§ 140, 144 III. — Der Notar begeht keine Amts- und Treuepflichtverletzung, wenn er bei der Beurkundung von Verträgen unterläßt, die zahlungsfähigen, persönliche Gebührenbefreiung genießenden Beteiligten darauf hinzuweisen, daß er nur zu den gesetzlichen Regelgebühren tätig werde. OLG Düsseldorf vom 19. September 1962 — 10 W 157/62	62
Aufgabenbereich der Justizhauptsekretäre	50	3. ZPO § 91; Allg. Haftpf.Vers.Bed. § 3 Nr. II 3. § 5 Nr. 4 und 7; AKB § 10 Nr. 3. — Der mitversicherte Kraftfahrzeugfahrer ist in einem gegen ihn und den Kraftfahrzeughalter geführten Prozeß grundsätzlich nicht gehindert, einen besonderen Prozeßbevollmächtigten für sich mit der Wirkung zu bestellen, daß die hierdurch entstandenen Mehrkosten von dem unterlegenen Gegner zu erstatten sind. Das gilt auch dann, wenn die gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe seinen Rechtsschutz auf ihre Kosten übernommen hat. OLG Düsseldorf vom 7. November 1962 — 10 W 241/62	63
Richtlinien für die Beförderung zum Justizobersekretär	51	4. ZPO § 91; BRAGebO §§ 4, 25, 31 Nr. 2; BGB §§ 613, 670, 675. — Verhandelt in den Terminen eines Rechtsstreits auf Weisung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts ein bei diesem seit Jahren beschäftigter Assessor, so entstehen für diese Tätigkeit der vertretenen Partei keine erstattungsfähigen Kosten. OLG Düsseldorf vom 12. Dezember 1962 — 10 W 273/62	64
Angelegenheiten der Notare	51		
Gefangenentransportvorschrift	51		
Statistik der Hypothekenbewegung	51		
Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten	51		
Bekanntmachungen	52		
Hinweise auf Rundverfügungen	55		
Personalnachrichten	55		
Gesetzgebungsübersicht	57		
Rechtsprechung			
Kostenrechnung			
1. Gutachten über die Frage, ob der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung beweglicher Sachen gegen gesamtschuldnerisch haftende Eheleute, gegen die nur ein Schuldtitel vorliegt, eine oder zwei Amtshandlungen vorzunehmen hat und für diese Tätigkeit nur einfache oder doppelte Kosten erheben			

— MBl. NW. 1963 S. 307.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Antrag der SPD-Fraktion	
Polizeikostenbeiträge	67
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Langenfeld (Rhld.) und Leichlingen (Rhld.), Rhein-Wupper-Kreis	92

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 10 22, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 307.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.
